

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Alsenz**  
**vom 09. April 2009**

Der Gemeinderat Alsenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Alsenz wird geändert und die §§ 13a, 15, und 26 neu gefasst:

**§ 13a**

**Gemischte Grabstätten**

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegte Grabstätten, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.

**§ 15**

**Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- in Einzelgrabstätten bis zu 2 Aschen (§ 13a),
  - in mehrstelligen Grabstätten bis zu 4 Aschen (§ 13a),
  - in Urnenreihengrabstätten,
  - in Urnenwahlgrabstätten,
  - in anonymen Urneneinzelgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

**§ 26**

**Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Auf folgenden Grabfeldern gelten besondere Gestaltungsvorschriften:

1. „Naturfriedstätte“

Es dürfen nur Aschen beigesetzt werden. Ein Grabplatz kann auch zu Lebzeiten erworben werden. Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

Die Zuteilung der Grabstätte erfolgt durch die Ortsgemeinde (Friedhofsverwaltung). Die Ruhezeit, bzw. Nutzungszeit an der Grabstätte ergibt sich aus § 10 Friedhofssatzung.

Neben dem Baum, unter dem die Aschen beigesetzt werden, wird von der Ortsgemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Schildchen angebracht, das den Namen und den Todestag der/des Verstorbenen beinhaltet. Die Kosten hierfür werden von den Verpflichteten, bzw. Nutzungsberechtigten im Wege der Kostenerstattung zurückerhoben.

Grabsteine sind nicht erlaubt !

2. „Anonyme Grabstätten“

Es dürfen nur Aschen beigesetzt werden. Die Zuteilung erfolgt durch die Ortsgemeinde (Friedhofsverwaltung).

3. „Wiesengräber“

Das Gräberfeld wird mit Rasen eingepflanzt und durch die Ortsgemeinde (Friedhofsverwaltung) unterhalten. Es sind nur Einzelgrabstätten zugelassen. Die Zuteilung erfolgt durch die Ortsgemeinde (Friedhofsverwaltung). Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Die Grabstätten werden nur mit einem liegenden Kissenstein versehen, der auf die/den Bestattete(n) hinweisen soll.

Der Kissenstein hat folgende Maße:

Größe: 0,55 m x 0,40 m,  
Höhe der Vorderkante: 0,06 m,  
Höhe der Hinterkante: 0,13 m.

Platte unter dem Kissenstein:

Größe: 0,65 m x 0,55 m,  
Stärke: 0,03 m.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsensz, den 09. April 2009



**Ortsgemeinde Alsensz**

(Klaus Zepp)  
Ortsbürgermeister